

1.1 Überblick Gesamtsystem

1.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen für den Finanzhaushalt der Luzerner Gemeinden sind in folgenden Erlassen enthalten:

- Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG), SRL Nr. 160
- Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV), SRL Nr. 161

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 1 *Gegenstand*

Dieses Gesetz regelt für die Gemeinden

- a. die Steuerung der Finanzen und Leistungen
- b. die Ausgaben und deren Bewilligung und
- c. die Rechnungslegung.

1.1.2 Schwerpunkte des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden

Mit dem FHGG werden die Leistungen und Finanzen systematisch miteinander verknüpft. Dies erfolgt mit einem weiterentwickelten Führungssystem und aufeinander abgestimmten durchgängigen Führungsinstrumenten (vgl. Kapitel 2.2.1 Führungssystem im Überblick) im politischen und betrieblichen Führungskreislauf. Die Regelungen zu den Ausgaben sehen eine konsequente Trennung von Ausgabenrecht und Finanzmittelplanung vor (vgl. Kapitel 3 Ausgaben). Mit dem FHGG werden die Grundlagen des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM2) in den Luzerner Gemeinden eingeführt (vgl. Kapitel 1.1.3).

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Schwerpunkte des Gesetzes auf:

Steuerung	Ausgaben	Rechnungslegung
<ul style="list-style-type: none"> • Führung mit politischen Leistungsaufträgen und Globalbudgets • durchgängige Führungsinstrumente • gestärktes Beteiligungs- und Beitragscontrolling 	<ul style="list-style-type: none"> • konsequente Trennung von Ausgaberecht und Finanzmittelplanung 	<ul style="list-style-type: none"> • True and fair view • Bilanzierung zum tatsächlichen Wert • aussagekräftige Jahresrechnung • Anpassung Kontorahmen an HRM2

1.1.3 Erläuterungen zu HRM2

1.1.3.1 Von HRM1 zu HRM2

Die Rechnungslegung der Luzerner Gemeinden orientierte sich bis zur Verabschiedung des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG, SRL Nr. 160) am Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 1 (HRM1). Beim HRM1 handelt es sich um ein Rechnungslegungsmodell für Kantone und Gemeinden, das in den 70er-Jahren von der Finanzdirektoren-konferenz (FDK) entwickelt wurde. Nach und nach wurde es in allen schweizerischen Kantonen und Gemeinden eingeführt. HRM1 hat die korrekte Haushaltsführung nach dem Modell der doppelten Buchhaltung und nach den traditionellen Budget- und Finanzgrundsätzen ermöglicht.

Das Rechnungslegungsmodell HRM1 hat sich seit der Einführung kaum weiterentwickelt. In sprachlicher und vor allem methodischer Hinsicht überzeugt das alte Rechnungsmodell nicht mehr. Zudem gestaltet sich die Nachvollziehbarkeit des geltenden Rechnungsmodells aus Sicht des privatwirtschaftlichen Rechnungswesens zunehmend schwieriger.

Die schweizerische Finanzdirektorenkonferenz (FdK) hat deshalb HRM1 weiterentwickelt und 2008 die neuen Fachempfehlungen unter dem Namen Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) herausgegeben. Dieses neue Modell strebt eine verstärkte Harmonisierung des Rechnungswesens von Bund, Kantonen und Gemeinden an. Der Kanton Luzern passte seine Rechnungslegung auf das Rechnungsjahr 2012 an. Die Anpassung bei den Luzerner Gemeinden erfolgt mit dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG), welches am 1. Januar 2018 in Kraft tritt und erstmalig für das Rechnungsjahr 2019 anwendbar ist.

1.1.3.2 Grundzüge von HRM2

Neben einem neu gestalteten Kontorahmen aufgrund der Anforderungen der Finanzstatistik, ergeben sich durch HRM2 weitere, wesentliche Neuerungen. Die funktionale Gliederung hat unter HRM2 aufgrund der Weiterentwicklung der öffentlichen Aufgaben, der internationalen Bedürfnisse und der Anforderungen des Bundes Anpassungen erfahren.

Insgesamt verfolgen die Änderungen das Ziel, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln (Prinzip "true and fair view"). Dadurch wird die Transparenz verbessert, insbesondere bezüglich Abschreibungen und Rückstellungen.